

13

S a t z u n g
für den
A C V - C L U B

§ 1

Automobilclub Verkehr (ACV) Club.
Der ~~ACV-Club~~ Großraum Bochum-Gelsenkirchen ~~exV~~
ist ein rechtlich selbständiger örtlicher Club des
Automobilclub Verkehr (ACV). Sein Sitz ist in Bochum.
Sein Bereich umfaßt folgendes Gebiet: Bochum, Gelsen-
kirchen, Hattingen, Wattenscheid und Witten.
Er muß ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung der Ziele des Auto-
mobilclub Verkehr, die Pflege des Sports und der Club-
kameradschaft im Gebiet des ACV-Clubs.

Der ACV-Club erkennt die Ziele der ACV-Satzung ausdrück-
lich als seine eigenen an.

Der Club verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemein-
nützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwasige Ge-
winne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft
keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen
aus Mitteln des Clubs. Es darf niemand durch Verwaltungs-
ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Verwaltung des Clubs

1. Die Organe des ACV-Clubs sind:

- 14
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung des ACV-Clubs soll jährlich spätestens 10 Wochen vor der Hauptversammlung des ACV stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die Clubzeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.
 3. Der Clubvorstand und die Landesgruppe des ACV kann Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
 4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt
 - a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Clubs
 - b) im Bedarfsfalle durch den Vorsitzenden.
 5. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens 14 Tage.
 6. Die Mitglieder des ACV-Clubs zahlen die Beiträge, die vom ACV festgesetzt werden, an die Landesgruppe.
 7. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV-Club angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der Mitglieder oder mehr als 15 Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter.
 9. Alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.
 10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,

- 15
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahl des Vorstandes für 4 Kalenderjahre,
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - g) Wahl der Revisoren des Ortsclubs.

11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß und vom Schriftführer und Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

§ 4

1. Der Vorstand des ACV-Clubs soll mindestens aus 6 Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Sportleiter,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Schriftführer.

Dazu treten Beisitzer, von denen einer Jugendvertreter sein kann.

Ein Mitglied wird vom Vorstand zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand des Clubs ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Clubvorstand des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzungen und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.

§ 5

Mitglied des ACV-Clubs ist derjenige, der beim Beitritt in den ACV erklärt hat, dem ACV-Club Bochum-Gelsenkirchen an-

gehören zu wollen.

Die Mitgliedschaft im ACV-Club erlischt durch Austritt oder Ausschluß durch den ACV.

§ 6

Die Auflösung des Clubs

Die Auflösung des ACV-Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der ACV-Club gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.

Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die ACV-Landesgruppe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 7

Im übrigen gilt für die nicht geregelten Angelegenheiten die Satzung des ACV sinngemäß.

[Handwritten signature]
Paul Bannigheim
[Handwritten signature]

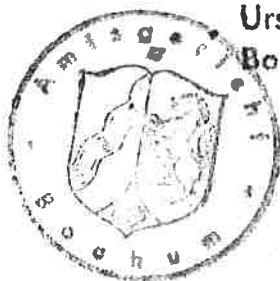
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Wattenscheid, den 19. Januar 1973

Satzung des ACV-Club
Großraum Bochum-Gelsenkirchen e.V.
(Gem. Beschl. d. Mitgl.Versammlung vom 19. Januar 1973)

Vorstehende Abschrift stimmt mit der
Urschrift überein. 26. MRZ. 1973

Bochum, den



als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

(Rhinow)
Justizhauptsekretär